Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 262.) Allerhöchste Kabinetsorder an das Staats-Ministerium vom 2ten Februar 1815., daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für Kassenbediente rc. machen soll.

Es tritt jetzt zum öftern der Fall ein, daß diejenigen, welche für Verwalter von Kassen oder anderem Staats-Vermögen Kaution geleistet haben, bei entstandenen Defekten, diese Kaution nicht anders, als mit ihrem gänzlichen Ruin, verlieren können, und dieser Umstand hat von Zeit zu Zeit die Niederschlagung mehrerer nicht unbedeutender Defekt-Summen veranlaßt. Dem soll für die Folge dadurch begegnet werden, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für einen Kassenbedienten, oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf; indem man sich nur in diesem Falle ohne Härte gegen den Bürgen an die bestellte Kaution halten kann. Eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Caventen ist hierbei nicht nöthig; es ist hinreichend, wenn er bei der Kautionsleistung versichert, daß der Betrag der Kaution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der bestellten Kaution Verzicht leiste. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erforderliche für künftige Fälle zu verfügen.

Wien, den 2ten Februar 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten März 1815.)

(No. 263.) Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Bestimmung, daß die Denkmünzen, welche für den letztbeendigten Krieg gestiftet worden, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Vom 7ten Februar 1815.

Um das Andenken derer, welche an dem letztbeendigten Kriege Theil genommen, möglichst zu erhalten, bestimme Ich hierdurch: daß die Denkmünzen, welche Ich für diesen Krieg gestiftet habe, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Eben so sind von allen Besitzern der Denkmünze (sobald sie das stehende Heer verlassen) in den Kirchspielen Namens-Verzeichnisse zu führen, welche ganz einfach angefertigt, zur besseren Uebersicht in den Sacristeien angeheftet werden sollen. Wer nach der Verordnung vom 30sten Oktober v. J. der Denkmünze verlustig geht, wird aus dem Verzeichnisse gestrichen, und die Denkmünze muß in solchem Fall an die General-Ordens-Kommission durch die Ortsbehörde eingesandt werden. Ich überlasse Ihnen, zur Ausführung dieses Beschlusses, die nöthigen Bekanntmachungen und Verfügungen.

Wien, den 7ten Februar 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg.

(No. 264.) Verordnung wegen Erhaltung der Grund-Eigenthümer. Vom 1sten März 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben durch Unsere Ordre vom 3ten Juni v. J. (No. 229. der Gesetzsammlung) in Rücksicht auf die Verpflichtungen der Grundbesitzer gegen ihre Gläubiger diejenigen Bestimmungen getroffen, welche Wir zur Aufrechthaltung der Grundbesitzer hinreichend hielten.

Die Berichte Unserer Behörden über den gegenwärtigen Zustand des Grund-Eigenthums haben Uns jedoch überzeugt, daß eine wesentlichere Hülfe nöthig sey, und da Wir erwogen haben, daß die Drangsale des Krieges vorzüglich das Grund-Eigenthum zerrüttet, daß es vorzüglich die Kräfte des Grund-Eigenthums gewesen, durch deren Verwendung in die Kosten des Krieges, die Unabhängigkeit des Vaterlandes wieder erstritten worden, daß den Grundbesitzern bei weitem nicht alle Kriegesleistungen und Beschädigungen durch die Staatskasse vergütet werden können, und daß durch den Uebergang des größten Theils alles Land-Eigenthums in fremde Hände als nothwendige Folge der Subhastationen, große Nachtheile entstehen, und auf die Eigenthümlichkeit des Volks verderblich eingewirkt werden würde; so verordnen Wir hierdurch:

§. 1.

Daß vorjetzt, weder wegen Kapital noch wegen der bis zum 24sten Juni 1814. rückständig gebliebenen Zinsen, Exekution gegen Grundbesitzer verfügt oder vollstreckt, jede wegen Kapital oder Zinsen-Rückstand bis 24sten Juni v. J. verhängte Sequestration eines Grundstücks aufgehoben, und jede dieserhalb, nicht aber wegen eröffneten Konkurses verfügte Subhastation des verschuldeten Grundstücks nur bis zur Adjudikation fortgesetzt, dann aber der Zuschlag suspendirt werden soll, bis Wir wegen dieses ganzen, die allgemeine Wohlfahrt so nahe angehenden Gegenstandes, anderweitige Verordnung ergehen lassen.

Unser Staats-Ministerium ist beauftragt, nach erfolgter gründlicher Berathung mit den Provinzial-Behörden und den Landes-Repräsentanten, über die zur Konservation der Grundbesitzer zu nehmenden Maaßregeln, und spätestens bis zum 1sten Juli d. J. ein vollständiges Gutachten, welches sich gleichfalls auf die mit Unserer Monarchie wieder vereinigten und die neu erworbenen Provinzen erstrecken soll, zum Behuf eines alsdann unverzüglich, spätestens in 6 Monaten, zu publizirenden Gesetzes vorzulegen.

 §. 2.

§. 2.

In Rücksicht der wieder aufzuhebenden Sequestrationen sind die Gerichtsbehörden oder Landschaftsdirektionen, von welchen sie verhängt worden, authorisirt, solche Maaßregeln zu treffen, daß die sonst zu besorgenden Verwirrungen aller Art, insonderheit in dem Schuldverhältniß des Gläubigers und des Schuldners nach Möglichkeit vermieden werden; die Wiedereinsetzung des Schuldners, gegen den blos wegen Kapital und wegen Zinsen-Rückstandes bis 24sten Juni 1814., oder wegen eines von beiden, die Sequestration verhängt worden, in den Besitz seines Grundstücks, muß aber ohne Verzögerung dieser Angelegenheit erfolgen, und es können nur diejenigen Grundbesitzer von der Anwendung dieser Verordnung ausgeschlossen werden, über deren Vermögen bereits der Konkurs ausgebrochen ist, oder die ihre verschuldeten Grundstücke verlassen haben, oder die auch die laufenden Zinsen, vom 24sten Juni v. J. gerechnet, nicht gezahlt haben; indem von allen diesen anzunehmen ist, daß ihnen der Besitz ihres Grundvermögens auf keine Weise erhalten, oder wieder verschafft werden kann.

Daß wegen der seit dem 24sten Juni vorigen Jahres verfallenen Zinsen die Exekution gegen Grundbesitzer auch jetzt, nach Vorschrift der Gesetze, vollstreckt werden kann, versteht sich hiernach von selbst.

§. 3.

Wegen der seit dem Erlaß der Kabinets-Ordre vom 14ten August 1813. noch nicht eingehobenen Gerichtskosten der Grundbesitzer soll ebenfalls zur Zeit keine Exekution statt finden. Wenn inmittelst wegen dieser Rückstände zur Bestreitung der Justiz-Verwaltungskosten ein anderweitiger Zuschuß aus den Staats-Kassen erforderlich ist; so soll derselbe geleistet werden.

Die Grund-Besitzer werden aus dieser Verordnung von neuem entnehmen, wie vorsorglich Wir auf ihre Konservation halten; aber auch die Gläubiger derselben müssen aus dem Erlaß Unserer Ordre vom 3ten Juni v. J. sich überzeugen, daß Wir, weit entfernt, ihrem wohl erworbenen Recht zu nahe zu treten, unmittelbar nach dem Friedensschluß vom 30sten Mai vorigen Jahres darauf Bedacht gewesen sind, ihre Rechte in volle Wirksamkeit treten zu lassen, sobald nur ein gegründeter Anschein der Möglichkeit dazu vorhanden war; daß Wir also diese zur wechselseitigen Herstellung des Vertrauens zwischen Gläubiger und Schuldner gerechter Weise so früh erlassene Ordre gewiß in ihrer vollen Kraft bestehen lassen würden, wenn die seitdem gemachte Erfahrung uns nicht unerwartet gezeigt hätte, daß ihre Ausführung nicht anders möglich sey, als mit dem gänzlichen, auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht so verderblichen Ruin der meisten Grundbesitzer.

Die

Die Gläubiger, für deren eigene Erhaltung durch die Sicherstellung der laufenden Zinsen gesorgt ist, müssen hierbei vorzüglich erwägen, daß ihr eignes Kapital-Vermögen durch die Anstrengungen, die Wir in so überwiegendem Verhältniß zur Herstellung des Staats von dem Grund-Eigenthum zu fordern genöthigt gewesen sind, gerettet und erhalten worden, und kein Wohlgesinnter unter ihnen würde die Maaßregeln der Strenge billigen, welche in gewöhnlichen Zeiten zur Aufrechthaltung des Kredits angemessen sind, doch unter den außerordentlichen Umständen, aus denen der Staat hervorgegangen, die Gerechtigkeit, welche sie auszuüben bestimmt sind, in um so höherm Grade verletzen würden, jemehr die wieder aufblühende Wohlfahrt des Staats die Erwartungen rechtfertigt, daß auch der größere Theil der Grund-Eigenthümer zu erhalten seyn werde. Wir hegen daher zu den Gläubigern der Grund-Eigenthümer das gerechte Vertrauen, daß sie, weit entfernt, diejenigen aus ihrem Eigenthum zu vertreiben, die mit so großen Opfern für die Erhaltung des Vaterlandes und des öffentlichen Wohls wirksam gewesen sind, vielmehr zu jeder Schonung und Milde die Hand bieten werden.

Gegeben Wien, den 1sten März 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.

(No. 265.) Anderweitige Verordnung wegen Vergütung der Kriegs-Leistungen. Vom 1sten März 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben auf die Anträge der interimistischen Landes-Repräsentanten das Edikt vom 3ten Juni v. J. wegen Vergütung der Kriegsleistungen in nachstehender Art zu erweitern und berichtigen zu lassen beschlossen.

Art. I. zum §. 1.

a) Den Einwohnern der Provinz Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen wird gestattet, ihre Lieferungen für den Zeitraum vom 1sten März 1812. bis 1sten Januar 1813., nach eben den Grundsätzen zu liquidiren, welche wegen der Lieferungen aus der zweiten Periode vorgeschrieben sind.

b) So weit diese Lieferungsforderungen den zu kompensirenden Betrag der Vermögens- und Einkommensteuer übersteigen, werden Lieferungsscheine darüber ausgefertigt, doch steht es

c) den Interessenten frei, mit Verzicht hierauf ihre Leistungen aus dem Jahre 1812. nach den Grundsätzen der Verordnung vom 19ten Dezember 1812. zu liquidiren und mit der Vermögens- und Einkommensteuer zu verrechnen.

Art. II. zum §. 4.

Dem zur Realisation der Lieferungsscheine bestimmten Fonds sollen auch die Ueberschüsse zufließen, welche die Einziehung der Reste der Vermögens- und Einkommensteuer, nach Einlösung der Steuer-Anweisungen und gestempelten Tresorscheine ergeben wird, um die Mehrausgabe zu decken, welche durch die Bestimmung des Art. I. entsteht.

Art. III. zum §. 5.

Zur Bescheinigung der geleisteten Lieferungen können auch Atteste der Landräthe, Verpflegungs-Kommissarien und Etappen-Direktoren, oder auch gerichtliche, durch die Dorfgerichte aufzunehmende Beweise, die jedoch der gründlichen Prüfung der Regierungen zu unterwerfen sind, angenommen werden, wie Wir überhaupt genehmigen, daß den Liquidanten die Führung des Beweises soviel als möglich erleichtert werde.

Art. IV. zum §. 6.

Ueber den Antrag der interimistischen Landes-Repräsentanten, daß auch die mit Natural-Verpflegung für den Wirth verknüpft gewesene Einquartierung

rung und der Vorspann, welche nach der Vorschrift des §. 6. von der Liquidation ausgeschlossen bleiben, zur Vergütung angenommen werden mögen, behalten Wir Uns die Entscheidung vor, sobald die Provinzial-Behörden das ihnen aufzutragende Liquidations-Geschäft vollendet haben werden.

Art. V. zum §. 8.

Eben diese Entscheidung behalten Wir Uns über den Antrag der Repräsentanten vor, daß die gelieferten Pferde nicht nach den Normal-Preisen des §. 8. sondern nach den aufgenommenen Taxen, in soweit die taxmäßige Bezahlung zugesichert worden, bezahlt werden mögen.

Die zur Landwehr von Individuen gelieferten Pferde sollen nach den Normal-Preisen des §. 8. vergütet werden. In soweit aber die Kreise diese Pferde geliefert, hat es bei der Bestimmung des §. 5. sein Verbleiben.

Art. VI. zu den §§. 16 — 19.

Um die Lieferungsscheine für die Inhaber anwendbarer zu machen, verordnen Wir:

1) Jeder Inhaber eines Lieferungsscheins kann ihn gegen einen Staatsschuldschein umtauschen;
2) er verliert hierdurch den Anspruch auf Bezahlung aus dem zur Realisation der Lieferungsscheine bestimmten Fonds;
3) da die Staatsschuldscheine unter 25 Thlr. nicht ausgefertigt werden können, so werden Lieferungsscheine unter 25 Thlr. nicht ausgetauscht;
4) bei Ausfertigung der Lieferungsscheine muß darauf Rücksicht genommen werden, daß sie auf eine anstauschungsfähige Summe lauten, und über den überschießenden Betrag unter 25 Thlr. ein besonderer Lieferungsschein ausgefertigt werde;
5) die Zins-Koupons zu den eingetauschten Staatsschuldscheinen empfängt der Inhaber von demjenigen Termin an, der dem Datum des Lieferungsscheins am nächsten kommt;
6) sollte die Ausfertigung des Staatsschuldscheins Anstand finden, so erhält der Präsentant des Lieferungsscheins einen zu Vier pro Cent zinsbaren Interimsschein, der bis zur Aushändigung des Staatsschuldscheins dessen Stelle vertritt, und nur mit schriftlicher Cession von Hand in Hand gehen kann;
7) der Zinsbetrag der für Lieferungsscheine ausgegebenen Staatsschuldscheine wird vorläufig aus den Realisations-Fonds (§. 4.) entnommen, bis der Zustand der Staatskasse gestattet, ihn anderweit anzuweisen;

8) die

8) die Ordnung, in der die Realisation der in Cirkulation verbleibenden Lieferungsscheine erfolgt, wird von einem Zahlungs-Termin zum andern durch das Loos bestimmt;

9) die Verloosung erfolgt ohne Rücksicht auf die noch nicht ausgefertigten Lieferungsscheine unter den bei Anlegung des Verloosungsplans mit solchen versehenen Interessenten, zu welchen auch diejenigen, die aus den Einkünften der vier ersten Realisations-Termine Abschlagszahlungen erhalten haben, in Ansehung ihrer Restforderungen gehören.

Art. VII.

Wegen Vergütung der Kriegsleistungen und Beschädigungen in den mit Unserer Monarchie wieder vereinigten, und in den neu erworbenen Provinzen behalten Wir Uns die näheren Bestimmungen vor.

Dieser Vorbehalt ist in Ansehung der vorh. sächsischen Landestheile erledigt durch die Verordn. v. 2 Septbr 21 (GS. n. 185) u. 31 Januar 22 (GS. p. 46.)

Gegeben Wien, den 1sten März 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.